

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/
Beisingstraße, III. Änderung, Bereich: Süderichstr."
Nr. 17/69

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan 17/69 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan umfaßt etwa das Gebiet zwischen der Altenessener Straße, der Katzenbruchstraße, der Eltingstraße und der Süderichstraße.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan für den Gesamtbereich Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße wurde bereits am 8. Juni 1960 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen und am 31.7.1960 rechtskräftig.

Die ursprüngliche Planung im Bereich nördlich der Süderichstraße sah bisher einen IV-geschossigen Baukörper und einen Kinderspielplatz vor. Da nunmehr in diesem Bereich für die Errichtung einer Fernsprech-Wählvermittlungsstelle der Bundespost ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf festgelegt werden muß, ist die vorliegende III. Änderung erforderlich.

Der Baukörper auf dem Postgrundstück kann bis zu drei Geschosse erhalten bei einer Geschoßflächenzahl von 0,9 und einer Grundflächenzahl von 0,3.

Die Anfahrt zum Grundstück ist über die Süderichstraße möglich die an dieser Stelle einen Bogen erhält und als Sackgasse mit einem Wendehammer endet. Auf der Südseite ist ein Fußweg zur Altenessener Straße und zum Postgrundstück geplant. Auf der Ostseite sind Einstellplätze für 14 Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Die übrige bisher vorgesehene Bebauung in diesem Bereich bleibt im wesentlichen erhalten.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich.

Sollte der zum endgültigen Ausbau des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf notwendige Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis möglich sein, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen keine Mehrkosten gegenüber dem Durchführungsplan "Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße" Nr. 157.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 17/69 gilt der Durchführungsplan "Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße" Nr. 157 als aufgehoben, soweit er durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17/69 erfaßt wird.

Essen, den 25. November 1969

Stadtplanungsamt



(Dr.-Ing. Niehüsener)



Baudezernat:



(Beigeordneter)

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9.2.1970 bis 9.3.1970 öffentlich ausgelegt.



Essen, den 10. März 1970

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 18. Juli 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Juli 1970

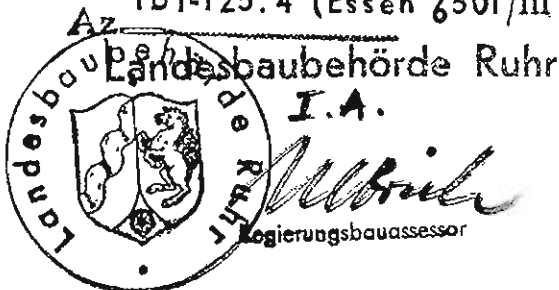
Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 24. JUNI 1970
IB1-125.4 (Essen 6501/III)



I.A.

M. Brühl
Regierungsbauassessor